

Interessengemeinschaften (IG) Strom (S)
für Stromnetzanlagen (SNA)

IG-Strom 1 bis IG-Strom 4

im Kleingartenverein „Frühauf Kaitz 1905 e.V.“,
Mittelsteg 15, 01217 Dresden

Statut

und

Nutzungsordnung über den Bezug von
Elektroenergie

(Energieordnung)

der IG-Strom 1 bis IG-Strom 4

Bei personenbezogenen Begriffen sind generell alle Geschlechter gemeint.

Statut der IG Strom 1 bis IG Strom 4

Dresden, 01.07.2022

§1 Name und Zweck der Interessengemeinschaften (IG)

Die Interessengemeinschaften als Eigentümer der Stromnetzanlage führen seit dem 01.07.2014 die Namen Interessengemeinschaft Strom 1 bis 4.

Die Verwaltung und Abrechnung der StromNetzAnlagen (SNA) für den Bezug von Elektroenergie in der Kleingartenanlage wird im Auftrag des Vorstandes des

Kleingartenverein (KGV) "Frühauf Kaitz 1905 e. V."
Mittelsteg 15, 01217 Dresden

in seiner Eigenschaft als Betreiber der SNA von den vier Interessengemeinschaften, vertreten durch deren Strombevollmächtigte, wahrgenommen.

Alle Mittel einer Interessengemeinschaft Strom dürfen nur für Aufwendungen zum Betrieb und der Verwaltung der Stromnetzanlage verwendet werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied einer IG kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, Mitglied des KGV „Frühauf Kaitz 1905 e. V.“ ist und das Statut einschließlich Energieordnung der IG und die aktuellen anhängigen Unterlagen im Zusammenhang des Bezuges von Elektroenergie anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft in der zum Garten zugehörigen IG Strom ist Voraussetzung für den Bezug von Elektroenergie. Die Strombevollmächtigten der IG entscheiden über die Aufnahme in Abstimmung mit dem Vorstand. Für den Strombezug bedarf es einer vom Interessenten unterzeichneten Anmeldung des Strombezuges.
3. Die Mitgliedschaft für Neuaufnahmen wird mit Zahlung einer Verwaltungsgebühr, Aushändigung des Statuts einschließlich Energieordnung der IG und aktueller anhängiger Unterlagen im

Dresden, 01.07.2022

Zusammenhang des Bezuges von Elektroenergie sowie deren unterschriftlicher Anerkennung wirksam.

4. Überlässt ein Mitglied vorübergehend die Nutzung der SNA einer anderen Person besteht Anzeigepflicht. Diese andere Person kann kein Mitglied der IG werden. Die Rechte und Pflichten verbleiben beim Mitglied der IG.

§ 3 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

1. aktiv in der IG mitzuwirken,
2. das gemeinnützige Eigentum der IG zu nutzen,
3. in Unterlagen der IG einzusehen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Haftungspflicht

Die Mitglieder der IG sind hinsichtlich Forderungen Dritter Gesamtschuldner, hinsichtlich Forderungen an Dritte Gesamtgläubiger. Reicht das gemeinschaftliche Eigentum zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen nicht aus, sind die Mitglieder der IG verpflichtet, dafür zu gleichen Teilen aufzukommen.

2. Sonstige Pflichten

Jedes Mitglied der IG ist des Weiteren verpflichtet,

1. das Statut einschließlich Energieordnung der IG mit den aktuellen anhängigen Unterlagen, welche im Zusammenhang des Bezuges von Elektroenergie bestehen, einzuhalten.
2. die Beschlüsse der Strombevollmächtigten anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
3. die sich aus der Nutzung der SNA ergebenden Kosten und Gebühren zu den festgesetzten Terminen jeden Jahres zu entrichten,

Dresden, 01.07.2022

4. unbefugte Eingriffe in die technischen Anlagen und Einrichtungen der SNA zu unterlassen,
5. die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen der IG pfleglich zu behandeln.
6. Kontaktänderungen (Namen, Telefonnummer, Email, Anschrift) unverzüglich dem Strombevollmächtigten mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Abmeldung des Bezuges von Elektroenergie (Formular „Abmeldung Strombezug“ / Aufgabe des Gartens)
 - b) Ausschluss aus der IG
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm auf Grund des Statutes einschließlich Energieordnung der IG und sonstiger aktueller anhängiger Unterlagen im Zusammenhang des Bezuges von Elektroenergie obliegenden Pflichten grob und schuldhaft verletzt,
 - b) im Abrechnungsjahr mehr als zwei Monate über dem jeweils festgelegten Termin mit der Zahlung der Stromrechnung oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen (z. B. Sonderzahlungen) gegenüber der IG im Rückstand ist.
 - c) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft in der IG ohne Anzeige offensichtlich auf Dauer, und damit unzulässig, auf Dritte übertragen hat und als Ansprechpartner nicht erreichbar ist.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Beratung mit den Strombevollmächtigten der IG, zu der das auszuschließende Mitglied einzuladen ist. Erfolgt keine Reaktion auf die Einladung, kann der Ausschluss ohne Anhörung des auszuschließenden Mitglieds erfolgen.

4. Bei einer Abmeldung des Bezuges von Elektroenergie sind alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Sie können auf den Nachfolger im gegenseitigen Einverständnis übertragen werden, sofern dieser Mitglied einer IG Strom wird. Mit Beendigung der Mitgliedschaft wird die Stromversorgung eingestellt.

§ 6 Strombevollmächtigte der Interessengemeinschaften

Jedes Mitglied einer IG Strom kann als Strombevollmächtigter freiwillig und ehrenamtlich mitarbeiten.

Der Strombevollmächtigte einer IG Strom wird vom Vorstand des KGV "Frühauf Kaitz 1905 e. V." berufen und abberufen. Es können auch mehrere Personen als Strombevollmächtigte einer IG Strom berufen und abberufen werden.

Aufgaben: - Stromabrechnung, Stammdatenpflege
- Kontoführung und Kassenverwaltung
- Sicherstellung des Betriebs der Stromnetzanlage

Die Strombevollmächtigten sind befugt, eigenständig zu handeln sowie Beschlüsse zu fassen und Entscheidungen zu treffen.

Das umfasst auch die Auftragserteilung an Dritte (z.B. Elektrofachbetriebe).

Auslagen durch die Wahrnehmung der Pflichten der Strombevollmächtigten im Interesse der IG sind erstattungsfähig nach Abrechnung.

Die Strombevollmächtigten können Mitglieder der IG zur Erledigung von Aufgaben einbeziehen. Dabei entstehende Auslagen werden nach vorliegender Auftragsabrechnung erstattet.

Beim Ausscheiden eines Strombevollmächtigten bemüht sich die IG in Abstimmung mit dem Vorstand um Nachfolge.

Die Strombevollmächtigten der jeweiligen IG Strom können eine Mitgliederversammlung der IG Strom einberufen.

Nutzungsordnung über den Bezug von Elektroenergie (Energieordnung) der IG Strom 1 bis IG Strom 4

1. Grundsatz

Die Nutzungsordnung über den Bezug von Elektroenergie (Energieordnung) regelt die Rechte und Pflichten der Bezieher von Elektroenergie als Mitglieder in einer IG und zum Energieversorgungsunternehmen.

Die Mitglieder einer IG werden durch deren Bevollmächtigte für Verwaltung und Abrechnung (Strombevollmächtigte) vertreten.

2. Rechtsträgerschaft und Rechtsträgergrenzen

- 2.1 Der KGV „Frühauf Kaitz 1905 e.V.“ ist Betreiber der Stromnetzanlagen (SNA). Die Interessengemeinschaften Strom sind jeweils für sich gemeinschaftlicher Eigentümer einer SNA bestehend aus dem 220/380 V TN-C-Netz. Zum Versorgungsnetz gehören ausgehend vom abnehmerseitigen Anschluss am Haupt-Zähler des Energieversorgers der EVU-Zählerplatz mit Hauptverteilung, die erdverlegten Kabel und die Übergangssicherungskästen (weiter als Anschlussverteiler bzw. Laubenanschluss-Verteiler bezeichnet) einschließlich Hausanschluss-Sicherungen für den Anschluss der Zuleitungen in die Lauben.
- 2.2 Der Gartenpächter ist als Mitglied der IG Eigentümer und Betreiber seiner 220 V Elektro - Installationsanlage (Abnehmeranlage in der Laube) einschließlich Zuleitung (Hausanschlusskabel) ausgehend vom Sicherungsabgang (Hausanschlusssicherung- Abgangsseite) des außerhalb seiner Laube befindlichen Lauben-Anschlussverteilers und der Messeinrichtung in der Laube (vorwiegend mechanische Induktionszähler) bzw. im Anschlussverteiler (elektronische Zähler).

3. Betreiberpflichten & Zähler

- 3.1 Die Anlagen sind auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik Wartungen, Inspektionen und Instandsetzungen (Instandhaltung) planmäßig zu unterziehen und so zu betreiben, dass die gesundheitliche, technische und versorgungsseitige Sicherheit gewährleistet ist.
- 3.2 Die unter 2.2 aufgeführte Elektro-Installationsanlage darf nur von Elektrofachkräften errichtet, erweitert und instandgehalten werden. Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen und Reparaturen obliegen dem jeweiligen Anschlussnehmer (IG-Mitglied) als Eigentümer und Betreiber in seiner eigenen Verantwortung und erfordern eine fachgerechte Ausführung.
Der Strombevollmächtigte kann vom Betreiber ein von einem Elektrofachbetrieb erstelltes Prüfprotokoll bzgl. bestehender Elektrosicherheit der elektrischen Anlage in der Laube einschließlich der Elektrozuleitung vom Lauben-Anschlussverteiler bis zur Verteilung in der Laube bzw. Zähler in der Laube mit Aussage zum Isolationswert und Schleifenwiderstand verlangen – insbesondere nach Bekanntwerden von Eingriffen in die bestehende Anlage des Pachtgartens einschließlich seiner Elektrozuleitung.
- 3.3 Jegliche Eingriffe in die SNA der IG bis einschließlich Lauben-Anschlussverteiler durch Unbefugte (z.B. Plombenöffnung) sind verboten und nur den Strombevollmächtigten oder beauftragten Elektro-Fachkräften erlaubt.
- 3.4 Störungsbeseitigungen in Lauben-Anschlussverteilern, wozu auch ein Sicherungswechsel als möglicher Fehlerfall gehört, dürfen nur durch Strombevollmächtigte erfolgen bzw. veranlasst werden, auch wenn diese nicht sofort erreichbar und handlungsfähig sind.
- 3.5 Zählerbeschädigungen oder -störungen bzw. fehlende Plomben am Zähler sind dem Strombevollmächtigten unverzüglich mitzuteilen.
- 3.6 Zähler müssen eichgültig sein. Bei Neubeschaffung sind elektronische digitale Zähler mit MID-Zertifikat mit einer Belastbarkeit bis 25A zu

verwenden, welche in die zugehörigen Verteiler an die vorgesehenen Klemmplätze installiert werden müssen. Eine Ausnahme besteht für wenige Gärten, welche noch nicht an diese zentralen Verteiler angeschlossen sind. Hier müssen auch stets eichgültige Zähler installiert sein.

Der Strombevollmächtigte kann Auskunft geben, welche Gärten an die zentralen Verteiler mit der Pflicht zur Installation digitaler Zähler angeschlossen sind und welche noch nicht.

3.7 Zähler sind Eigentum des Gartenpächters. Eine Beschaffung soll durch den Strombevollmächtigten erfolgen. Die Kosten werden auf den Eigentümer umgelegt.

Der Zählertausch muss durch den Strombevollmächtigten oder dessen Beauftragte erfolgen.

Für den Aufwand der Zählerinstallation werden Aufwandsgebühren erhoben (siehe Gebührenordnung Pkt. 11 / 5).

Ein Zählerwechsel ist vorab anzeigepflichtig beim Strombevollmächtigten.

3.8 Schäden, Störungen oder erkennbare Fehler an der SNA (z.B. an den Kabeln oder Lauben-Anschlussverteilern) sind dem Strombevollmächtigten mitzuteilen.

3.9 Anschlussverteiler müssen von Abdeckungen, Ablagerungen und Pflanzen freigehalten werden. Es muss ein ungehindertes Arbeiten an den Verteilern möglich sein.

3.10 Den Strombevollmächtigten ist jederzeit Zugang zu den Lauben-Anschlussverteilern einzuräumen, auch wenn sich der Pächter nicht im Garten aufhält.

3.11 Die Abgabe von Elektroenergie an Nichtmitglieder der IG Strom ist verboten. Eine Abgabe zwischen IG-Mitgliedern kann nach Absprache mit dem jeweiligen Strombevollmächtigten für die Dauer von zwei Monaten an den Empfänger vereinbart werden, vorausgesetzt Abgeber und Empfänger sind nicht im Zahlungsverzug gegenüber der IG Strom und die Anlage des Abgebenden ist betriebssicher.

- 3.12 Diebstahl von Energie oder unbefugte Eingriffe am Zähler (Messeinrichtung) und Verteilern werden nach Pkt. 8. geahndet.

4. Lieferbedingungen

- 4.1 Innerhalb des KGV „Frühauf Kaitz 1905 e.V.“ können nur Mitglieder der betreffenden IGs Strom aus der SNA beziehen. Es gelten das Statut einschließlich Energieordnung und anhängige aktuelle Unterlagen im Zusammenhang des Bezuges von Elektroenergie.
- 4.2 Dem Energiebezug liegen die Lieferbedingungen des Energieversorgers zugrunde.
- 4.3 Das 220 / 380 V TN-C Versorgungsnetz innerhalb der SNA der IG ist so ausgelegt, dass jedem Mitglied der IG für seinen Garten ein 220 V Anschluss ab Lauben-Anschlussverteiler mit einer Absicherung von 16 A gegen Überlast bzw. Kurzschluss zur Verfügung steht. Die Absicherung am Zählerplatz jeder Laube ist nur mit max. 10 A zulässig.
- 4.4 Notwendige Abschaltungen der SNA bis zu einer Stunde erfolgen ohne vorherige Bekanntgabe. Länger dauernde planmäßige Unterbrechungen werden nur in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. bekannt gegeben. Als Bekanntgabe gilt eine Mitteilung in den Informationskästen sieben Tage vorher. Das trifft nicht für plötzlich auftretende Störungen oder Abschaltungen durch den Energieversorger zu.

5. Bebauung

- 5.1 Um Beschädigungen vorhandener Kabel im Erdreich und daraus resultierende Unfälle oder Störungen auszuschließen, dürfen im Bereich jeweils 0,5 m links- und rechtsseitig der erdverlegten Kabel Erdarbeiten bzw. das Einschlagen jeglicher Art von Pfostenhülsen, Pflanzstäben o. ä. nur bis zu einer Tiefe von 30 cm ausgeführt werden.

Für Erdeinbringungen darüber hinaus sind höchst fürsorglich Handaufgrabungen bis zur erforderlichen Tiefe auszuführen. Die Kennzeichnung der Kabel mittels Warnband kann nicht vorausgesetzt werden. Eine feste Überbauung der Kabeltrasse ist verboten.

5.2 Ein Leitungsplanauszug mit Darstellung der SNA kann für einige Gärten ausgehändigt werden. Die Leitungen von den Lauben-Anschlussverteilern zu den Lauben sind auf diesen Auszügen nicht dargestellt.

6. Abrechnung, Bezahlung, Geschäftsjahr

- 6.1 Die Ablesung des Zählerstandes und dessen Mitteilung an die Strombevollmächtigten der jeweiligen IG Strom ist mittels Vordrucks (Blatt 3 der Stromabrechnung) jährlich durch den Bezieher von Elektroenergie selbst zu erledigen. Elektronische Zähler in den Anschluss-Verteilern werden vom Strombevollmächtigten ausgelesen. Die individuellen Zählerstände können eingesehen werden.
- 6.2 Die Abgabe der Zählerstandsmeldung und Bezahlung der Stromrechnung müssen fristgerecht erfolgen. Der Abgabetermin wird per Aushang mindestens 14 Tage vorher veröffentlicht und ist auch auf dem Vordruck (Blatt 3 der Stromabrechnung) vermerkt. Die Zahlungsfrist steht in der Abrechnung.
- 6.3 Jeder Gartenpächter (IG-Mitglied) ist verpflichtet, dem Bevollmächtigten der IG den Zugang zur Messeinrichtung zu gestatten.
- 6.4 Auf der Grundlage der vorausgegangenen und der neuen Zählerstände sowie der gültigen Tarife und der Erläuterung zur rechnergestützten Stromabrechnung wird die Stromabrechnung für den Elektroenergieverbrauch für die Mitglieder der IG erstellt. Die Rechnung kann zusätzliche Forderungen für Umlagen, Abschläge, Ausgaben, Sonderzahlungen und Rücklagen enthalten.
- 6.5 Das Geschäftsjahr der IG Strom geht vom 01.09.-31.08 jeden Jahres. Es wird ein Kontostand der IG Strom von äquivalent zehn Stunden Verrechnungssatz Facharbeiter Elektro-Innung zum 10.7. jeden Jahres angestrebt, um unerwartete Reparaturen finanzieren zu können.

7. Haftung

Für Schäden an der zur jeweiligen IG Strom gehörenden Stromnetzanlage haftet der Verursacher gegenüber der IG.

8. Erhebung von Gebühren / Sperrern des Bezuges von Elektroenergie

- 8.1 Verstöße gegen die Energieordnung, - besonders gegen Pkt. 3. / 3.3, 3.4, 3.12 und Pkt. 5. / 5.1 - werden nach Pkt. 11 geahndet.
- 8.2 Die Strombevollmächtigten sind berechtigt, demjenigen, der gegen das Statut einschließlich Energieordnung und anhängiger aktueller Unterlagen der IG's im Zusammenhang des Bezuges von Elektroenergie verstößt, den Bezug von Elektroenergie zu sperren.
- 8.3 Abnehmern, welche festgelegte Termine im Abrechnungsjahr, wie die Ablesung und Abgabe der Zählerstandsmeldung, nicht einhalten oder ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden nach Ablauf der im Pkt. 11. bzw. Pkt. 12. festgelegten Fristen eine Gebühr angelastet bzw. der Bezug von Elektroenergie gesperrt.
- 8.4 Sind die Gründe für die Sperre des Bezuges von Elektroenergie nicht mehr gegeben, kann die Sperre zu den Bedingungen nach Pkt. 11. wieder aufgehoben werden.
- 8.5 Stromdiebstahl oder unbefugter Eingriff am Zähler (Messeinrichtung) werden unverzüglich mit Gebühren nach Pkt. 11. und Bezugssperre nach Pkt. 12. geahndet.
Der nachträglich ermittelte Energieverbrauch wird außerdem in Rechnung gestellt.

9. Pächterwechsel

- 9.1 Bei Aufgabe des Gartens bzw. Pächterwechsel ist das Formular „Abmeldung des Strombezuges“ bei der jeweiligen IG Strom zu verwenden.

- 9.2 Es ist ein gültiges Prüfprotokoll der elektrischen Anlage des Pachtgartens vorzulegen, welches nicht älter als vier Jahre sein darf. Das Prüfprotokoll kann vom alten oder vom neuen Pächter vorgelegt werden. Die elektrotechnische Anlage im Garten darf bei Pächterwechsel durch den neuen Pächter erst betrieben werden, wenn der Nachweis der Elektrosicherheit durch das Prüfprotokoll (nicht älter als vier Jahre) beim Strombevollmächtigten erfolgt ist.
- 9.3 Für ein (bisheriges) Mitglied einer IG Strom besteht bei Abgabe des Gartens kein Anspruch auf eine finanzielle Rückerstattung.
- 9.4 Der Übergebende hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem bisherigen Garten feste Überbauungen von in Eigentum der IG befindlichen Kabelanlagen beseitigt werden.
- 9.5 Bei Unterlassung werden die hierfür erforderlichen Maßnahmen vom Strombevollmächtigten dem Abgebenden in Rechnung gestellt.
- 9.6 Dem Übergebenden bzw. dem Übernehmenden können Auflagen bezüglich der Anlagensicherheit erteilt werden (siehe Formular „Anmeldung des Strombezuges“).
- 9.7 Bei Pächterwechsel wird empfohlen, dass der neue Pächter die aufgelaufenen Kosten seit der letzten Abrechnung übernimmt. Alternativ erfolgt eine Zwischenrechnung mit Gebühren für den Mehraufwand lt. Gebührenordnung Pkt 11 / 5 zu Lasten des bisherigen Pächters.

10. Neuanlüsse

- 10.1 Neuanlüsse für Gärten bedürfen der Genehmigung durch den Strombevollmächtigten sowie dem Vorstand. Neuanlüsse können nur genehmigt werden, wenn dies unter den Gegebenheiten der vorhandenen SNA möglich ist.
- 10.2 Die Genehmigung kann mit Auflagen für den Antragsteller verbunden sein. Für die Realisierung und Finanzierung ist der Antragsteller verantwortlich.

- 10.3 Um Zerstörungen von vorhandenen Wasserrohrleitungen zu verhindern, darf mit Schachtarbeiten für die Verlegung von Erdkabeln erst begonnen werden, wenn hierfür die Zustimmung des Verantwortlichen des Wasserversorgungsnetzes vorliegt.
- 10.4 Bei Erstbezug von Elektroenergie (Neuanschluss) hat der Gartenpächter einen einmaligen Beitrag gemäß Gebührenordnung Pkt. 11. / 1 zu zahlen.

11. Gebührenordnung

Die Gebührenordnung kann zum 10.07. jeden Jahres entsprechend des amtlichen jährlichen Verbraucherpreisindex angepasst werden. Die Anpassung wird mindestens sieben Tage vorher per Aushang angezeigt. Rücklagen und Sonderzahlungen sind davon ausgenommen. Sie können höher oder niedriger sein, da diese die Mindestdeckung des Kontos der betreffenden IG Strom sichern sollen (siehe Pkt 6.5).

1. Einmalige Gebühren

- Neuaufnahme von Mitgliedern in die IG bei Gartenübernahme 50,00 €
- Neuanschluss an die SNA 100,00 €

2. Jährliche Gebühren

- Stromabrechnung (Aug. / Sep. jeden Jahres) incl. Rücklagen

3. Sonderzahlungen

- für Investitionen / Instandhaltung, welche die Rücklagen übersteigen

4. Zuschläge (Zahlungstermine / reklamierter Bankeinzug)

- Nichteinhaltung 1. Mahnung nach 14-Tagen Mahngebühr 5,00 €
- reklamierter Bankeinzug zzgl. Bankgebühr - mindestens 5,00 €
- Nichtmeldung von Zählerständen zum Termin 5,00 €

5. Aufwandsgebühren

- Parzellenwechsel	50,00 €
- Zwischenablesung / Zwischenrechnung	30,00 €
- Installation elektronischer Zähler	25,00 €
- Plombierung nach unerlaubter Plombenöffnung	25,00 €
- Sperre einschließlich Aufhebung der Sperre	25,00 €
- Verursachen von Haftungsschäden an der SNA zuzüglich Übernahme des Haftungsschadens	50,00 €
- Diebstahl von Elektroenergie / unbefugter Eingriff am Zähler (Messeinrichtung) nach Pkt. 3. / 3.11	100,00 €

Vom Grundsatz her sind anfallende Gebühren mit der Aktivität zu bezahlen, können jedoch auch mit der nächsten Stromabrechnung eingefordert werden.

12. Sperren des Bezuges von Elektroenergie

Der Bezug von Elektroenergie wird unterbrochen, wenn:

- kein Zahlungseingang 14 Tage nach Zustellung der 1. Mahnung erfolgt ist,
- 7 Tage nach dem spätesten Termin für die Abgabe der Zählerstände keine Meldung eingegangen ist,
- ein Stromdiebstahl bzw. ein unbefugter Eingriff am Zähler (Messeinrichtung) nach Pkt. 3. / 3.11 festgestellt wird.

13. Unterlagen der Interessengemeinschaften

1. Grundsatzunterlagen

- Statut und Nutzungsordnung über den Bezug von Elektroenergie (Energieordnung) 1)
- Lieferbedingungen des Energieversorgers 3)

2. Unterlagen im Zusammenhang des Bezuges von Elektroenergie (Bestandteil der Energieordnung)

- Formular Anmeldung Strombezug 2)
- Formular Abmeldung Strombezug 2)
- Erläuterung zur rechnergestützten Stromabrechnung 6)
- Auszüge aus dem Leitungsplan der SNA je Anschluss 4)
- Leitungsplan der SNA der IG-Strom 4 5)
- Zählerstandsmeldung (Blatt 3 der jährlichen Stromabrechnung) 2)

1) an jedes Mitglied der IG sowie dem Vorstand ausgehändigt

2) an jedes Mitglied der IG ausgehändigt

3) Einsicht ist beim Vorstand des KGV „Frühauf Kaitz 1905 e V.“ möglich

4) Erhalten z.Zt. Mitglieder der IG Strom 4 soweit möglich

5) liegt nur für den Bereich der SNA der IG Strom 4 vor.

Einsicht ist beim Strombevollmächtigten der IG möglich

6) Einsicht ist beim Strombevollmächtigten der IG möglich

----- ENDE -----

Anhang:

Informationen (Status 31.03.2022)

**Zugehörigkeit der Gärten zu den IG Strom und
Standorte der Briefkästen der IG's**

IG Strom 1 - Gärten:

127, 130-135, 137, 138, 141-146, 148, 151, 152, 154-157, 159-161 und KGV

Summe der Anschlüsse: 26

Standort des Briefkastens der IG Strom 1: am Schaukasten - Kerbelsteg

IG Strom 2/3 - Gärten:

*71-81, 83, 84 a, 85-90, 92-94, 96-101, 103-118, 120, 121, 123, 125,
147, 149, 150, 153, und KGV*

Summe der Anschlüsse: 54

Standorte der Briefkästen der IG Strom 2/3:

am Garten 110 - Rosenweg

am Schaukasten - Dahlienweg

IG Strom 4 - Gärten:

1-8, 9-23, 26-28, 30-35, 37-46, 48-50 und 52-70

Summe der Anschlüsse: 64

Standort des Briefkastens der IG Strom 4: am Garten 31 - Drosselweg